

Ihre Vernehmlassungseinladung

17. November 2020 / FKD

Vernehmlassungsfrist bis

2. Dezember 2020

Datum / Unser Zeichen

2. Dezember 2020 / SPA/SUJ

SVP Baselland Geschäftsstelle 4410 Liestal

Per E-Mail

Finanz- und Kirchendirektion

Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden

4410 Liestal

miriam.bucher@bl.ch

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

GESETZ ÜBER URNENABSTIMMUNGEN UND WAHLEN WÄHREND COVID-19 PANDEMIE

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Lauber

Sehr geehrte Frau Bucher

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Ansichten und Vorschläge einbringen zu können.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage fusst auf der Motion Nr. 2020/564, «Beschlussfähigkeit von Gemeinden in Corona-Zeiten», von Landrat Urs Kaufmann. Der Landrat hat selbige dem Regierungsrat mit Beschluss vom 5. November 2020 als Postulat überwiesen. Seiner entsprechenden Beauftragung ist der Regierungsrat mit der Vorlage eines Gesetzes über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie nachgekommen.

Die Gesetzesvorlage, die der Regierungsrat offensichtlich «contre coeur» dem Parlament unterbreitet, stellt den Gemeinden die Möglichkeit anheim, über Gemeindeversammlungen an Urnenabstimmungen befinden zu lassen, wenn die Durchführung der Gemeindeversammlung als nicht verantwortbar betrachtet wird, und zwar soweit es sich um dringliche, unaufschiebbare und wichtige Vorlagen oder Wahlen handelt. Nebst Vorgaben zur entsprechenden Durchführung, im Besonderen auch zum Thema «Budget und Steuerfuss», enthält der Gesetzesentwurf Möglichkeiten der ausserordentlichen Beschlussfassung durch Einwohnerräte.

Um einiges umfangreicher im Landratsantrag fallen die Erklärungen der Regierung aus, weshalb man die «Gesetzgebungsvariante im verkürzten Verfahren» gewählt habe, und generell, weshalb der Regierungsrat selber nicht hinter der Vorlage steht. Die Begründung für Letzteres fällt indessen inhaltlich etwas dünn aus; zusammengefasst ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Durchführung von Gemeindeversammlungen ja aktuell gemäss den einschlägigen Bundesregelungen und jenen des Kantons erlaubt sei

Der Blick über die Grenze auf die «richtige Normstufe»

Fürwahr darf man in dieser Frage auch über die Grenzen blicken, wie dies der Regierungsrat – etwas oberflächlich allerdings – getan hat. Beispielsweise im Kanton **Luzern** führen mindestens **43 von 65 Gemeinden** ihre Budget-Gemeindeversammlungen an der Urne durch (s. Luzerner Zeitung vom 7. November 2020), basierend auf einer Verordnung des Regierungsrats. Im Kanton **Solothurn** hat der Regierungsrat am 30. Oktober 2020 ohne «langes Federlesen» eine Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) erlassen. Diese Verordnung nimmt befristete Abweichungen von der Gemeindegesetzgebung, auf direkter Basis von Art. 79 Abs. 4 KV SO, vor. Einer Verfassungsbestimmung notabene, wie sie in unserer Kantonsverfassung in § 74 Abs. 3 KV BL wortgleich vorhanden ist. Inhaltlich liefert die Solothurner Verordnung zusätzlich zur schnörkellosen Grundlage für die Durchführung von Urnenabstimmungen statt Gemeindeversammlungen auch grad die Grundlage für Zirkular- und elektronische Beschlüsse von Gemeinderäten und anderen Behörden.

Tatsächlich stellt sich die Frage, weshalb im Falle unseres Kantons ein Problem darstellen soll, was in anderen Kantonen ohne grössere Probleme – und in Beachtung der besonderen Situation – durch die Regierungen ausnahmsweise legifertiert wurde, im Falle des Kantons Solothurn denn auch noch auf Basis einer Verfassungsgrundlage, wie sie in unserem Kanton wortgleich ebenfalls besteht.

Zu viel formales Gewicht legt der Regierungsrat unserer Auffassung gemäss nämlich auf § 49 Abs. 3 des Gemeindegesetzes. Dort geregelt wird, welche Beschlüsse der Gemeindeversammlungen nicht dem fakultativen *Referendum* unterstehen können. Entscheidend ist aber vielmehr, dass es bei den einschlägigen Vorlagen, die an der Urne statt an der Gemeindeversammlung beschlossen werden sollen, ja durchwegs um Befugnisse geht, die der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Gemeindegesetz zustehen. Alle entsprechenden Vorlagen müssen ordentlicherweise vor die Versammlung; das Gemeindegesetz legt für *alle* diese Vorlagen fest, dass sie eben (ordentlicherweise) nicht an der Urne zu entscheiden sind. Folglich geht es um eine vorübergehende, der besonderen Lage geschuldete Ausnahme für *alle* Vorlagen, deren Verabschiedung gemäss Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung vorbehalten ist. Insofern ist § 49 Abs. 3 Gemeindegesetz, entgegen der formalistischen Auffassung des Regierungsrats, vorliegend nicht von besonderer Bedeutung.

Kurzum ist es unseres Dafürhaltens in der aktuellen Situation ohne weiteres möglich, dass der Regierungsrat gestützt auf § 74 Abs. 3 der Kantonsverfassung eine befristet geltende Verordnung erlässt.

Einzelne weitere Bemerkungen

Umgang mit dem Thema Budget/Steuerfuss

Zu diesem Thema gilt es sicher vor allem einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und man wird zum Schluss kommen, dass es, über den ganzen Kanton betrachtet, wenige Versammlungen pro Jahr sind, an welchen ein Antrag in diesem Bereich zu einer Änderung von Budget und/oder Steuerfuss führte. Der

Gemeinderat wird von der Bevölkerung gewählt und handelt in deren Auftrag mit mittelfristigen Zielen und Zahlen auf Basis des Finanzplans. Darüber hinaus regelt die Gesetzesvorlage, was gilt, wenn Budget und Steuerfuss an der Urne abgelehnt würden. Mithin wird ein zweistufiges Verfahren stipuliert (Urnenabstimmung, dann a. o. EGV, falls möglich, oder nochmals an die Urne). Insofern können auch Bedenken in dieser Hinsicht nicht zum Schlusse führen, den Gemeinden die Urnenabstimmungsmöglichkeit nicht zu bieten.

Die verlängerte Frist für Budgetbeschlüsse bis zum 31. März 2021 ihrerseits ist sehr sinnvoll, weil bis dann sich die Covid-19 Situation eventuell sogar verbessert und sogar Gemeindeversammlungen (einfacher) wieder stattfinden können.

Weitere ausserordentliche Instrumente

Wir beantragen, analog der oben erwähnten Solothurner Verordnung den Gemeinden eine Grundlage für Beschlüsse «in Abwesenheit der Behördenmitglieder» zur Verfügung zu stellen. Damit können bspw. Gemeinderatssitzungen per Videokonferenz abgehalten werden, ohne dass die Gemeinden ihrerseits dringliche Gesetz- bzw. Reglementsgebung betreiben müssen.

Wir danken Ihnen für die geschätzte Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Baselland



Dominik Straumann

Parteipräsident



Peter Riebli

Fraktionspräsident